



## Erläuterungen zur Verordnung zum Gesetz über öffentliche Ruhetage und Laden- öffnung vom 30. August 2005 (SG 811.110) Stand: 11. Juli 2019

### 1. Ausgangslage

Die Führung von unbedienten Verkaufslokale rund um die Uhr (24/7) ist aufgrund des geltenden Gesetzes über öffentliche Ruhetage und Ladenöffnung vom 29. Juni 2005 (RLG; SG 811.100) nicht möglich. Die Verordnung zum Gesetz über öffentliche Ruhetage und Ladenöffnung bestimmt in § 2, welche Betriebsformen Verkaufslokale im Sinne des Gesetzes sind und somit in den Geltungsbereich der Beschränkungen der Öffnungszeiten fallen, und welche nicht. So gelten als Verkaufslokale die Ladengeschäfte aller Art wie Verkaufsgeschäfte des Detail- und Engroshandels, Warenhäuser, Verkaufsareale, Abhollager, Kioske und offene Verkaufsstellen, Reisebüros, Ausstellungen und Vorführungen mit Verkauf. Nicht als Verkaufslokale im Sinne des Gesetzes gelten an Tankstellen angegliederte Detailverkaufsgeschäfte mit dem üblichen Tankstellensortiment bis zu 100 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche, Kunstgalerien und Kunstaussstellungen. Dabei wird jeweils nicht unterschieden, ob diese Geschäfte bedient oder unbedient sind.

Auslöser für die Verordnungsänderung sind vermehrte Anfragen von Betrieben, welche gerne unbediente Verkaufslokale 24/7 betreiben würden, dies unter den aktuellen Voraussetzungen jedoch nicht können. Das Anliegen wird zudem unterstützt durch einen parlamentarischen Vorstoss (Motion Luca Urgese und Konsorten betreffend digitalisierte und unbediente Einkaufsläden möglich machen). Mit der Verordnungsänderung sollen unbediente Verkaufslokale neu nicht mehr als Verkaufslokale im Sinne des Gesetzes gelten.

### 2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Bisherige Fassung	neu
<p><b>§ 2 Verkaufslokale</b></p> <p><sup>1</sup> Als Verkaufslokale im Sinne des Gesetzes gelten:</p> <p>a) Ladengeschäfte aller Art wie Verkaufsgeschäfte des Detail- und Engroshandels, Warenhäuser, Verkaufsareale, Abhollager, Kioske und offene Verkaufsstellen;</p> <p>b) Reisebüros;</p> <p>c) Ausstellungen und Vorführungen mit Verkauf.</p> <p><sup>2</sup> Nicht als Verkaufslokale im Sinne des Gesetzes gelten:</p> <p>a) an Tankstellen angegliederte Detailverkaufsgeschäfte mit dem üblichen Tankstellensortiment bis zu 100 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche;</p> <p>b) Kunstgalerien und Kunstaussstellungen.</p>	<p><b>§ 2 Verkaufslokale</b></p> <p><sup>1</sup> Als Verkaufslokale im Sinne des Gesetzes gelten:</p> <p>a) Ladengeschäfte aller Art wie Verkaufsgeschäfte des Detail- und Engroshandels, Warenhäuser, Verkaufsareale, Abhollager, Kioske und offene Verkaufsstellen;</p> <p>b) Reisebüros;</p> <p>c) Ausstellungen und Vorführungen mit Verkauf.</p> <p><sup>2</sup> Nicht als Verkaufslokale im Sinne des Gesetzes gelten:</p> <p>a) an Tankstellen angegliederte Detailverkaufsgeschäfte mit dem üblichen Tankstellensortiment bis zu 100 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche;</p> <p>b) Kunstgalerien und Kunstaussstellungen;</p> <p>c) unbediente Verkaufslokale.</p>

## Erläuterungen

Mit der zusätzlichen Bestimmung von §2 Abs. 2 Bst. c) können unbediente Verkaufslokale künftig rund um die Uhr geöffnet sein. Sie gelten nicht (mehr) als Verkaufslokale, auf welche die Vorschriften der kantonalen Regelungen zu Ruhetagen und Ladenöffnung anzuwenden sind. Das Auffüllen der Produkte und die Reinigung dieser Verkaufslokale hat hingegen an Werktagen von 06:00 Uhr bis 23:00 Uhr zu erfolgen. Nacht- und Sonntagsarbeit (inkl. Feiertage) sind bewilligungspflichtig. Das sind die Vorgaben aus dem Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz).